

Der Markt Maroldsweisach erlässt aufgrund von Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes –LStVG- (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 152), folgende Verordnung:

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1997 (GVBl. S. 286, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Als „große Hunde“ gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden gehören unter anderem ausgewachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

### **§ 2**

#### **Anleinpflicht**

- (1) Hunde und insbesondere Kampfhunde und große Hunde im Sinne von § 1 Abs. 2 sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen. Die Anleinpflicht erstreckt sich jeweils auf den Bereich innerhalb geschlossener Ortschaften. Bei Kampfhunden erstreckt sich die Anleinpflicht auf den gesamten Gemeindebereich.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 Metern nicht überschreiten.
- (3) Das Mitführen von Kampfhunden oder großen Hunden auf Spielplätzen, Bolzplätzen und Sportanlagen ist gänzlich untersagt.

### **§ 3**

#### **Ausnahmen von der Anleinpflicht**

Diese Anleinpflicht gilt nicht für im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr, für Blindenhunde, für Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde.

### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße (2,50 € bis 500,-- €) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund oder einen großen Hund nicht an der Leine führt, wer einen solchen Hund auf Spielplätzen, Bolzplätzen oder Sportanlagen entgegen § 2 Abs. 3 mitführt oder vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 einen großen Hund oder einen Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als 3 Meter langen Leine führt.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Maroldsweisach, den 01.11.2001  
Markt Maroldsweisach  
W. Thein, 1. Bürgermeister